

**02.02.24**

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften**

A

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt die Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften, mit der rein rechtstechnische Anpassungen vorgenommen werden.
2. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seinen Beschluss vom 16. Juni 2023 (vergleiche BR-Drucksache 203/23 (Beschluss)), in dem er die Bundesregierung aufgefordert hat, den Ländern klarstellende Erläuterungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen EU-

Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) zu begrenzen.

3. Das von der Bundesregierung an die Länder versandte Schreiben vom 23. August 2023 erläutert weitgehend lediglich abstrakt die geltende Rechtslage und bleibt hinter der ursprünglichen Verordnungsbegründung selbst zurück. Weder für die öffentlichen Auftraggeber noch für die Planerinnen und Planer stellen die Hinweise eine rechtssichere Hilfestellung dar. Im Interesse einer rechtssicheren und mittelstandsfreundlichen Vergabe müssen die Erläuterungen das Ziel erreichen, die Auswirkungen der Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und der entsprechenden bisherigen Regelungen zur Auftragswertberechnung bei (gleichartigen) Planungsleistungen zu begrenzen.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher erneut auf, den Ländern eine rechtssichere Hilfestellung zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 2023 gerecht wird.

Begründung:

Ziel der EntschlieÙung des Bundesrates vom 16. Juni 2023 (BR-Drucksache 203/23 (Beschluss)) war, die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV sowie der entsprechenden Normen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) zu begrenzen.

Dieser EntschlieÙung ist die Bundesregierung durch Schreiben des BMWK vom 23. August 2023 zwar grundsätzlich nachgekommen. In den klarstellenden Erläuterungen werden aber keine rechtssicheren Hilfestellungen dargestellt. Sie erläutern weitgehend lediglich abstrakt die geltende Rechtslage und bleiben hinter der ursprünglichen Verordnungsbegründung selbst zurück.

Der EntschlieÙung des Bundesrates vom 16. Juni 2023 ist damit nicht ausreichend nachgekommen worden.